

Bitte an den Falzmarken falzen und  
im Fensterbriefumschlag zurücksenden an

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Umweltamt  
40200 Düsseldorf

## Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie bei Bestands- und Neubauten

gemäß Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“

**Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und alle notwendigen Unterlagen beifügen. Zuwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf sind formgebunden, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Die Schriftform kann u.U. durch die elektronische Form ersetzt werden. Weitere Informationen können den Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf unter [www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html](http://www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html) entnommen werden.**

### Wichtige Hinweise

- Vor Antragsstellung ist es empfehlenswert, die Beratungsangebote zu den verschiedenen Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA), SAGA-Telefon 0211 89-21015, wahrzunehmen.
- Fragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen das Umweltamt der Stadt Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 89-25955.
- Nur mit Vorlage der jeweils notwendigen Anlagen gemäß der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bzw. der nachstehenden Liste ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.
- Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
- Sie erhalten nach Einreichung der Antragsunterlagen ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrag festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.
- **Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.** Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme nach der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeführt wird.
- Die abgeschlossene Maßnahme muss den Fördervoraussetzungen gemäß aktueller Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.

## Voraussetzungen der Förderung

(gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ 6.10)

### Thermische Solaranlagen

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### Es wird der Neueinbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“; Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung sowie von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher; Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt waren oder die teilweise der Schwimmbadheizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20 %. Bestehende Anlagen werden nicht nachträglich gefördert.

Mindestanforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

(WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche.)

- Gebäude mit 1 und 2 Wohneinheiten (WE)/Nutzungseinheiten (NE) 50 %
- Gebäude ab 3 WE/NE 30 %
- Gebäude ab 6 WE/NE 20 %

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung (Q<sub>w</sub>).

#### Zusätzliche Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Der solare Deckungsanteil beträgt mindestens:

- für alle Gebäudetypen: 8 %

bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q<sub>h</sub>).

Die Berechnungen zu den solaren Mindestdeckungsanteilen sind durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z. B. T-Sol, GetSolar, F-Chart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen.

Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

### Photovoltaik-Anlagen und Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

#### Photovoltaik-Anlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kW<sub>p</sub>).

Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.

Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben nach §9 EEG 2017 voraus (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).

#### Speichersysteme

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kW<sub>p</sub>, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurden. Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 60 % der installierten Leistung betragen. Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichersystem auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).

**Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen (vgl. Checkliste Seite 8–9):**

**Für alle Fördertatbestände:**

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

**Beim Einbau thermischer Solaranlagen:**

4. Nachweis Nutzenergiebedarf für die Warmwasserbereitung (Q<sub>w</sub>): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorger, o.ä..
5. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q<sub>w</sub>) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.
6. Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen.
7. Nachweis, dass die Kollektoren ein aktuelles Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

**Beim Einbau thermischer Solaranlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:**

Unterlagen Punkt 5 bis 8 sowie

8. Bei solarer Schwimmbadwasser-Heizung: Nachweis Anteil solare Beheizung.
9. Nachweis Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q<sub>h</sub> – Heizenergiebedarf): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorgers o.ä..
10. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Heizenergiebedarf (Q<sub>h</sub>) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.

**Bei Photovoltaik-Anlagen:**

11. Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
12. Nachweis über die Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 (Herstellererklärung, o.ä.).
13. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Module, Wechselrichter, etc.).

**Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen:**

14. Bei Speichersystemen in Kombination mit bestehenden PV-Anlagen: Nachweis installierte Leistung und Inbetriebnahmedatum PV-Anlage (Inbetriebnahmeprotokoll oder Bestätigung Bundesnetzagentur).
15. Bei Speichersystemen in Kombination mit neu zu errichtenden PV-Anlagen: Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
16. Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit einer technischen Komponente zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf 60 % (Herstellererklärung, o.ä.).
17. Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC-Kopplung).
18. Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarischen Lebensdauer der Batterie(n).
19. Nachweis (Herstellererklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n).
20. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Speicher, Wechselrichter, etc.).

## I. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	E-Mail
Ich/Wir stellen den Antrag als	
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<input type="checkbox"/> Antragstellung durch bevollmächtigte Hausverwaltung _____	

## Bankverbindung

KontoinhaberIn/Kontoinhaber	BIC
Kreditinstitut (vollständige Bezeichnung)	IBAN

## II. Angaben zum Gebäude

### 1. Lage des Objektes

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)
---

### 2. Art des Gebäudes

<input type="checkbox"/> Bestandsgebäude <input type="checkbox"/> Neubau
--

### 3. Gegenstand der Förderung (WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche.)

Anzahl der Gebäude		
_____ Einfamilienhaus (EFH)	_____ Doppelhaushälfte (DHH)	_____ Reihendendhaus (REH)
_____ Zweifamilienhaus (ZFH)	_____ Mehrfamilienhaus (MFH)	_____ Reihemittelhaus (RMH)
_____ Miet-, Genossenschafts- oder eigengenutzte Eigentumswohnung		
Anzahl der Nutzungseinheiten		
Anzahl der Wohneinheiten _____		
Anzahl der Gewerbeeinheiten _____		
Baujahr	teilsaniert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn „Ja“, wann?
Nutzung des Gebäudes		
<input type="checkbox"/> nur Wohnraum		
<input type="checkbox"/> gemischt, Anteil Gewerbefläche: _____ m <sup>2</sup>		
Schutzwürdigkeit des Gebäudes		
Ist das Gebäude denkmalgeschützt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Liegt das Gebäude im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Wohnraum  
 Öffentlich geförderter Wohnraum?  Ja  Nein

---

Umnutzung Gewerbeflächen  
 Erfolgt im Rahmen der Sanierung eine Teilumnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken?  Ja  Nein

Wenn „Ja“, Fläche in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**4. Bisherige Energieversorgung**

Einzelofen  Etagenheizung mit Warmwasserbereitung  Sammelheizung mit Warmwasserbereitung  
 Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung  Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung

---

im ganzen Gebäude  teilweise beheizte Wohn- bzw. Gebäudenutzfläche in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

---

Gas  Öl  Strom  Kohle, Koks  Fernwärme  Sonstiges: \_\_\_\_\_

Wärmeleistung und Alter des vorhandenen Kessels: \_\_\_\_\_ kW, Baujahr: \_\_\_\_\_  
(laut Typenschild bzw. Messprotokoll des Schornsteinfegers)

**5. Energieverbrauch und -kosten (der Vorjahre)**

Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)
Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)

**III. Geplante Energiesparmaßnahme**

**1. Thermische Solaranlagen**

Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Absorberfläche

Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung mit \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Absorberfläche  Solare Schwimmbadwasser-Heizung vorhanden

Erweiterung einer vorhandenen Solarthermieanlage mit \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Absorberfläche

**2. Photovoltaik-Anlagen**

Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung von \_\_\_\_\_ Kilowattpeak (kWpeak)

**3. Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen**

Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems  für neu zu installierende PV-Anlagen  
 für bestehende PV-Anlagen

## IV. Erklärungen

### 1. Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers

Wir versichern, dass wir

- a) antragsberechtigt im Sinne von Punkt 3 der Richtlinie sind;
- b) für das bezeichnete Objekt Fördermittel nach den bisherigen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Düsseldorf  
 bisher nicht erhalten haben       erhalten haben:      Datum der Förderung: \_\_\_\_\_  
Höhe der Fördermittel: € \_\_\_\_\_  
Fördernummer: \_\_\_\_\_
- c) für das bezeichnete Objekt Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern  
 bisher nicht erhalten/beantragt haben       erhalten/beantragt haben:  
Zuwendungsgeber: \_\_\_\_\_  
Höhe Zuschuss: € \_\_\_\_\_  
Darlehen: \_\_\_\_\_
- d) die Maßnahme nicht vor der Antragstellung und nicht vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben haben;
- e) die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben und diese der Wahrheit entsprechen.

### 2. Folgende Sachverhalte sind der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt

#### a) Fördervoraussetzungen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt für die Förderung technische Vorgaben sowie Materialvorgaben fest. Für alle Maßnahmen gilt:

Die Vorgaben zur Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn und Baustoffe (siehe Punkte 3 bis 5) sind einzuhalten. Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert. Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert. Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert. Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

#### b) Vorhabenbeginn

**Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.** Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

#### c) Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

**Die Bewilligung eines Förderantrags und Berechnung der Förderhöhe erfolgt nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten. Hierzu ist das Formular zum Auszahlungsantrag mit den im Einzelnen geforderten Anlagen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen.** Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

**Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag erneut auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich durch förmlichen Bescheid mitgeteilt. Im Fall einer positiven Prüfung wird der berechnete Förderbetrag bewilligt und ausgezahlt.**

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

**Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer.** Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

#### **d) Erstattung der Fördermittel**

Die Antragsstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

#### **e) Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

**Ich kenne die aktuell gültigen Richtlinie für das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ (siehe Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“) und erkenne sie als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die von mir gemachten Angaben als Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit des Antrages herangezogen werden.**

#### **Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:**

Die Daten werden gem. § 12 Datenschutzgesetz (DSG) NRW zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

#### **Bestätigung über die Verwendung von Materialien/Stoffen:**

**Gemäß Punkt 5 der Richtlinie macht das Umweltamt der Stadt Düsseldorf für die Förderung Materialvorgaben.**

Hiermit bestätige ich, dass keine Materialien/Stoffe verwendet werden, die gemäß der aktuell gültigen Richtlinie „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeschlossen sind.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

# Anlage zum Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen für Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie bei Bestands- und Neubauten

(zum Verbleib bei der Antragstellerin/beim Antragsteller)

## Checkliste Solarenergie

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizufügen:

### Für alle Anträge:

- 1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
- 2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

### Beim Einbau thermischer Solaranlagen:

- 4. Nachweis Nutzenergiebedarf für die Warmwasserbereitung (Q<sub>w</sub>): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorger, o.ä..
- 5. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q<sub>w</sub>) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.
- 6. Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen.
- 7. Nachweis, dass die Kollektoren ein aktuelles Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

### Zusätzlich einzureichende Unterlagen beim Einbau thermischer Solaranlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

- 8. Bei solarer Schwimmbadwasser-Heizung: Nachweis Anteil solare Beheizung.
- 9. Nachweis Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q<sub>h</sub> – Heizenergiebedarf): Berechnung, Kopie Energiebedarfsausweis nach § 18 EnEV, letzte Abrechnung Energieversorgers o.ä.).
- 10. Berechnung solarer Wärmeertrag mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh) und solarer Deckungsanteil für den nachgewiesenen Heizenergiebedarf (Q<sub>h</sub>) gemäß Richtlinie Punkt 6.10.1.

### Zusätzlich einzureichende Unterlagen beim Einbau von Photovoltaik-Anlagen:

- 11. Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
- 12. Nachweis über die Einhaltung der technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 (Herstellererklärung, o.ä.).
- 13. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Module, Wechselrichter, etc.).



**Zusätzlich einzureichende Unterlagen beim Einbau von Speichersystemen für Photovoltaik-Anlagen:**

- 14. Bei Speichersystemen in Kombination mit bestehenden PV-Anlagen: Nachweis installierte Leistung und Inbetriebnahmedatum PV-Anlage(Inbetriebnahmeprotokoll oder Bestätigung Bundesnetzagentur).
- 15. Bei Speichersystemen in Kombination mit neu zu errichtenden PV-Anlagen: Angaben zur installierten Leistung der PV-Anlage.
- 16. Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit einer technischen Komponente zur Begrenzung der Einspeiseleistung auf 60 % (Herstellereklärung, o.ä.).
- 17. Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC-Kopplung).
- 18. Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarischen Lebensdauer der Batterie(n).
- 19. Nachweis (Herstellereklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n).
- 20. Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den vorgesehenen technischen Komponenten (Speicher, Wechselrichter, etc.).